



Informationen zum Thema Wohnen für Schutzbedürftige mit Status S

Die folgenden Informationen richten sich an Personen mit Schutzstatus S, die durch die Sozialhilfe Basel unterstützt werden.

Eigene Wohnung

Schutzbedürftige mit Status S können auf dem privaten Wohnungsmarkt eine eigene Wohnung suchen. Die Sozialhilfe stellt auf Antrag eine Mietzinsbestätigung aus. Mietzinsbestätigungen können bei der zuständigen Ansprechperson oder via migration.beratung@bs.ch bestellt werden.

Mietzins / Mietzinsgrenzwerte

Die Mietzinsgrenzwerte richten sich nach der Grösse des Haushalts. Angaben zu den Mietzinsgrenzwerten finden sich im Merkblatt Informationen zu den Sozialhilfeleistungen im Asylbereich oder untenstehend (gültig ab 01.01.2024):

Anzahl Personen	Nettomiete
1 Person	Fr. 880.00
2 Personen	Fr. 1'210.00
Alleinerziehende mit einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Fr. 1'260.00
3 Personen	Fr. 1'390.00
4 Personen	Fr. 1'650.00
5 und mehr Personen	Fr. 2'160.00

Nebenkosten

Kosten aus jährlichen Nebenkosten-Abrechnungen (Heizung/Warmwasser/Hauswartung/Verwaltungskosten etc.), die während der Unterstützungszeit anfallen, werden von der Sozialhilfe zusätzlich übernommen. Falls ein Überschuss ausbezahlt wird, muss dieser der Sozialhilfe angegeben werden. Er wird als Einnahme an die monatlichen Unterstützungsleistungen angerechnet.

Betriebsregisterauszug

Gewisse Vermieter verlangen einen Betriebsregisterauszug. Der Betriebsregisterauszug kann direkt beim Betriebsamt bestellt werden. Die Kosten für den Betriebsregisterauszug müssen durch die unterstützten Personen getragen werden.

Mietzinskaution

Die Sozialhilfe übernimmt keine Mietzinskaution. Verschiedene Anbieter geben anstelle einer Mietzinskaution gegen eine Anmeldegebühr Mietzinsgarantien ab. Nicht alle Vermieter akzeptieren diese Lösung.

Mietvertrag

Der Mietvertrag wird zwischen den Vermietern und den Mietern abgeschlossen. Die Sozialhilfe schliesst keine Mietverträge für unterstützte Personen ab.

Mietzins überweisen

Die Mieten sind jeweils per Ende Monat für den Folgemonat zu bezahlen. Die Sozialhilfe bezahlt während der Dauer der Unterstützung den Mietzins grundsätzlich an die unterstützten Personen. Bei Zahlungsverzug prüft die Sozialhilfe eine Direktzahlung an die Vermieter. Die Sozialhilfe übernimmt keine Haftung für Mietzinsrückstände.

Kündigung des Mietvertrags

Mietverträge sind in der Regel unbefristet. Mietverhältnisse können sowohl durch die Mieter:innen wie durch die Vermieter gekündigt werden. Dabei sind auf beiden Seiten die im Mietvertrag festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten. Bei einer Kündigung durch die Mieter:innen müssen die Mieten bis zum Kündigungstermin bezahlt werden.

Befristete Mietverträge enden ohne Kündigung auf den im Mietvertrag festgelegten Termin.

Untermiete

Anstelle eines Mietvertrags kann auch ein Untermietvertrag abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass die Vermieter dem Untermietverhältnis zustimmen. Für Untermietverhältnisse gelten die Mietzinsgrenzwerte ebenfalls. Untermietverhältnisse werden zwischen Mietern und Untermietern abgeschlossen. Auch bei Untermietverhältnissen wird eine Kündigungsfrist festgelegt. Diese ist meistens weniger lang als bei Mietverhältnissen.

Stromkosten

Die Kosten für den Stromverbrauch werden direkt den Mieter:innen in Rechnung gestellt. Die Stromkosten sind im Grundbedarf enthalten und müssen direkt durch die Mieter:innen bezahlt werden. Die IWB stellt die Stromkosten in der Regel vierteljährlich in Rechnung. Es besteht die Möglichkeit, Ratenzahlungen zu vereinbaren.

SERAFE / Radio- und Fernsehgebühren

Private Haushalte müssen in der Schweiz eine Radio- und Fernsehgebühr bezahlen. Die Radio- und Fernsehgebühr ist im Grundbedarf enthalten, weshalb die unterstützten Personen für die Gebühr selber aufkommen müssen. Die Jahresgebühr wird von der Firma SERAFE AG erhoben. Es besteht die Möglichkeit, mit der SERAFE AG Ratenzahlungen zu vereinbaren.

Kosten für die Ersteinrichtung

Die Sozialhilfe kann bei Bedarf eine Kostengutsprache für Mobiliar ausstellen. Vor Ausstellung der Kostengutsprache erfolgt ein Gespräch mit der zuständigen Ansprechperson in der Sozialhilfe.

Privathaftpflichtversicherung

Personen mit Schutzstatus S sind während der Zeit der Unterstützungsdauer via Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung auch für Schäden als Mieterin / Mieter versichert. Schadenfälle sind unverzüglich der zuständigen Ansprechperson zu melden.

Hausratversicherung

Die Sozialhilfe empfiehlt den unterstützten Personen, zusätzlich zur Haftpflichtversicherung eine Hausratversicherung abzuschliessen, sobald eine eigene Wohnung bezogen wird, die nicht möbliert ist. Die Kosten für die Hausratversicherung werden durch die Sozialhilfe übernommen, sofern sie im Rahmen der festgelegten Grenzwerte liegen.

Vermieter stellen der Sozialhilfe eine leere Wohnung zur Verfügung

Vermieter können der Sozialhilfe eine Wohnung direkt zur Miete anbieten. Die Sozialhilfe prüft, ob die Wohnung und der Mietzins den Anforderungen entspricht und entscheidet, welche Personen in der Wohnung platziert werden.

Angebote können unter dieser Adresse eingereicht werden: Sozialhilfe Basel, Abteilung Immobilien/Wohnen/Logistik, dieter.stark@bs.ch